

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



VORLAGE

Nr. 4-0325/09-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

25.08.2009
02.09.2009

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Festlegung der Höhe des Essengeldes

Beschlussvorschlag:

Die Höhe des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen gemäß § 17 Absatz 1 KitaG (Essengeld) für Kinder in Kindertagespflege beträgt im Landkreis Teltow-Fläming ab 01.01.2009 pro Tag 2,00 €

Luckenwalde, den 13.08.2009

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt

Am 16.02.2009 hat der Kreistag die Richtlinie zur Vergütung der Kindertagespflege im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen. Diese basiert auf § 23 SGB VIII Kinderförderungsgesetz (KiföG), ab 01.01.2009 in Kraft.

Nach der rechtlichen Grundlage hat eine anerkannte Tagespflegeperson einen Anspruch auf eine leistungsgerechte Vergütung, die u.a. die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand, so z.B. für Miete, Betriebskosten, Kosten jeglicher Versorgung, Energie, Versicherung usw. sowie einen Beitrag zur Anerkennung der Förderungsleistung und die Erstattung verschiedener Pflichtversicherungsbeiträge berücksichtigt. Insgesamt bleibt festzustellen, dass mit der Vergütung gemäß der o.g. Richtlinie alle finanziellen Ansprüche der Tagespflegepersonen u.a. die Aufwendungen für die Bereitstellung des Mittagessens (Kosten jeglicher Versorgung) abgegolten sind.

Darüber hinaus regelt § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG, dass Personensorgeberechtigte „Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)“ zu entrichten haben.

Das Essengeld hat also sachlich nichts mit den Kosten der Mittagessenversorgung zu tun. Ein Anspruch der Tagespflegeperson auf zusätzliche Finanzierung besteht nach der Rechtslage nicht. Die Höhe des Essengeldes als häusliche Ersparnis ist für alle Betreuungsfälle nunmehr gleich.

Es gibt keine bindenden Vorschriften zur Höhe des Essengeldes. Die Höhe des Essengeldes wurde über eine Modellrechnung ermittelt. Dafür gibt es verschiedene Ansätze. Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) arbeitete 2002 mit dem Satz 1,50 € für ein Kind im Alter bis zu 7 Jahren. Die aktuelle Kalkulation des ALG II Regelsatzes von 359 € enthält einen rechnerischen Anteil von 1,87 € für die Zubereitung des Mittagessens. Darin sind neben den Kosten für Lebensmittel auch 0,12 € für Haushaltsenergie, nicht jedoch weitere Kostenanteile z.B. für Beschaffung, Zubereitung und Nachbereitung enthalten. Weitere Berechnungsbeispiele, auch aus Gerichtsurteilen, liegen in derselben Größenordnung.

Gemäß dieser Berechnung erfolgte von Seiten des Fachamtes die Festlegung des Anteils Elternbeitrag (Essengeld) in Höhe von 2,00 €

Die Elternbeiträge im Zusammenhang mit der Tagespflege stehen nach der Gesetzesänderung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zu.